

Geschäftsstelle  
Sihlstrasse 33, Postfach  
8021 Zürich  
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch  
www.cevi.ch

Die letzten Anpassungen nach der Bundesratspressekonferenz vom 18.10.2020 werden im Dokument in **Rot** gekennzeichnet.

Zürich, 23. Oktober 2020

## **SCHUTZKONZEPT FÜR CEVI-AKTIVITÄTEN (LAGER UND KURSE AUSGENOM- MEN) Gültig ab 06.06.2020**

### **Letzte Änderung:**

21.08.2020

19.10.2020:

- Bei Veranstaltungen im Aussenbereich gilt Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1.5m nicht eingehalten wird
- Bei Veranstaltungen im Innenbereich gilt Maskenpflicht. Ausnahmen können gemacht werden beim Essen, Trinken, Sport und Schlafen
- Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit

Zusätzlich möchten wir allen Organisatorinnen und Organisatoren von Aktivitäten und Veranstaltungen folgende **Empfehlungen** abgeben:

- Anlässe und Veranstaltungen sollen wenn möglich draussen stattfinden
- Wir raten davon ab, in Innenräumen zu Singen. In Aussenbereichen sollen beim Singen Abstände von mindestens 1.5m eingehalten werden
- Beim Essen sollen Personen jeweils am gleichen Platz bleiben. Herumlaufen während des Essens oder wechselnde Tischgruppen sollen vermieden werden.
- Gruppengrössen sollen so klein wie möglich sein. Gruppen sollen dabei möglichst beständig sein. Für die Durchführung von Anlässen und Lagern mit mehr als 100 Personen soll vorgängig die Geschäftsstelle des Cevi Schweiz (cevi@cevi.ch) konsultiert werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Grundsätzliches</b> .....	3
<b>2. Ausgangslage</b> .....	4
<b>3. Symptomfrei an die Cevi-Aktivität</b> .....	4
3.1. Krankheitssymptome .....	4
3.2. Risikogruppe.....	4
<b>4. Distanz halten</b> .....	5
4.1. Während der Aktivität.....	5
4.2. Vor- und nach der Aktivität.....	5
4.3. Masken.....	5
<b>5. Einhaltung der Hygieneregeln</b> .....	6
5.1. Gründlich Hände waschen.....	6
5.2. Toiletten.....	6
5.3. Verpflegung.....	6
5.4. Präsenzlisten.....	6
5.5. Kontakt zu anderen .....	6
5.6. Maskenpflicht.....	7
<b>6. Verantwortliche Personen</b> .....	7
<b>7. Kommunikation Schutzkonzept</b> .....	7

## 1. Grundsätzliches

Der Cevi ist der drittgrösste Jugendverband in der Schweiz. Er umfasst rund 13 000 Mitglieder in über 200 lokalen Vereinen, führt jährlich über 80 Ausbildungskurse und gegen 300 Lager durch. Als christlich und international ausgerichtete Jugendbewegung stehen Leiterschaft und das Befähigen von Menschen im Zentrum aller Tätigkeiten. Der Cevi Schweiz ist Teil der europäischen und weltweiten Cevi-Verbände YWCA und YMCA mit insgesamt 70 Millionen Mitgliedern. Der Cevi bietet Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfe und Stärkung für unsere Mitmenschen, Ausbildungen, Freiräume, Prävention und Integration in unsere Gesellschaft. Er bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit in einer Gemeinschaft ihre Persönlichkeit zu entwickeln und zu stärken. Die meisten Cevi-Aktivitäten finden in Alters- und Geschlechtergetrennten Gruppen statt. Die Altersbandbreite für Aktivitäten im Cevi reicht von etwa 4 Jahren bis ins Erwachsenenalter.

Das Schutzkonzept für Cevi-Aktivitäten basiert auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport, welche von den Bundesämtern für Sport (BASPO) und Gesundheit (BAG) sowie Swiss Olympic erstellt wurden. Das Konzept soll die Wiederaufnahme von Cevi Jungschar Angeboten (ausgenommen Lager und Kurse mit Übernachten) ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Es dient als Vorgabe für die lokalen Cevi Aktivitäten, insbesondere Jungscharaktivitäten, und kann von den Cevi Mitgliedorganisationen und Abteilungen erweitert und konkretisiert werden. **Achtung: Informiert euch vorab über mögliche kantonale Regelungen und Weisungen!**

Cevi-Sportgruppen, Ten Sing Gruppen, Villa Yoyos, Cevi-Kinderbetreuungsangebote u.a. spezielle Angebote sind angehalten, sich zwecks Ergänzung/Erweiterung an den Schutzkonzepten der jeweiligen Fachstellen zu orientieren (z.B. Sportdachverband, DOJ (Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz) / AFAJ (Association faîtière pour l'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert), SKJF (Verein Schweizer Kinder- und Jugendchorförderung) etc.).

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die lokalen Vereine (Abteilungen) verantwortlich. Wenn kein oder ein unzureichendes Schutzkonzept vorliegt, können Behörden Aktivitäten verbieten.

Die hauptverantwortlichen Leitungspersonen kommunizieren die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, den Teilnehmenden und deren Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortliche der Räumlichkeiten).

## 2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 06. Juli 2020 organisierte Aktivitäten mit maximal 1000 Personen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts wieder erlaubt. Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den übergeordneten Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus:

1. Symptomfrei an die Aktivität
2. Distanz halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

Die an der ausserordentlichen Bundesratssitzung vom 18. Oktober 2020 verschärften nationalen Massnahmen wurden am 21.10.2020 ergänzt.

## 3. Symptomfrei an die Cevi-Aktivität

### 3.1. Krankheitssymptome

Teilnehmende (Kinder wie auch Leitungspersonen) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht an Cevi-Aktivitäten teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

Diese Personen sind angehalten zu Hause zu bleiben bzw. sich in Selbstisolation zu begeben. Die Personen sollen ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen. Die betroffene Cevi-Abteilung ist, sofern die Person an einer Aktivität teilgenommen hat, umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

### 3.2. Risikogruppe

Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe (Anhang der "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)):

- Personen ab 65 Jahren
- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Die Teilnahme an Cevi-Aktivitäten ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die gefährdete Person an Aktivitäten teilnehmen kann.

Gefährdete Leitende entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme an Cevi-Aktivitäten.

## **4. Distanz halten**

### **4.1. Während der Aktivität**

Es wird empfohlen, möglichst alle Aktivitäten im Freien durchzuführen. Bei Aktivitäten (ab 100 Personen) werden nach Möglichkeit zu Beginn des Anlasses Untergruppen definiert. Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten grundsätzlich. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht. Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Das heisst:

- Körperkontakt während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) zwischen Leitungspersonen und Kindern/Jugendlichen, sowie zwischen Leitungsperson und Leitungsperson ist erlaubt, wenn möglich wird er auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten ist der Abstand wenn immer möglich einzuhalten.
- Bei sportlichen Aktivitäten kann von der Maskenpflicht abgesehen werden.
- Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

### **4.2. Vor- und nach der Aktivität**

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen kommen, wenn möglich individuell zu Fuss oder mit dem Velo zu den Aktivitäten. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs soll wenn möglich vermieden werden.

Vor und nach der Aktivität sollen Teilnehmende und Leitungspersonen den Aktivitätsort möglichst rasch verlassen. Allfällige Nachbesprechungen oder Auswertungen sollen über andere Kommunikationswege erfolgen.

Jüngere Kinder können von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu den Aktivitäten begleitet werden. Bei der Übergabe ist es wichtig, dass die Distanzregeln von Eltern/Erziehungsberechtigten zu Leitungspersonen eingehalten werden können. Zur Kommunikation mit den Eltern/Erziehungsberechtigten werden das Telefon und digitale Kommunikationsmittel empfohlen.

### **4.3. Masken**

Bei Veranstaltungen im Aussenbereich gilt Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1.5m nicht eingehalten wird. Bei Veranstaltungen im Innenbereich gilt Maskenpflicht. Ausnahmen können gemacht werden beim Essen, Trinken, Sport und Schlafen. Ausser beim Sport sollen bei den Ausnahmen die Mindestabstände eingehalten werden. Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit.

## 5. Einhaltung der Hygieneregeln

### 5.1. Gründlich Hände waschen

Vor und nach der Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

### 5.2. Toiletten

Bei der Nutzung von Gemeinschaftstoiletten besteht vor und nach dem Toilettengang die Möglichkeit zum Händewaschen. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen. Es werden keine Stoffhandtücher benutzt. Stattdessen stehen Papierhandtücher nach Möglichkeit zur Verfügung. Die Toiletten inkl. Türgriffe werden vor jeder Aktivität gereinigt.

### 5.3. Verpflegung

Das gemeinsame Zubereiten von Essen ist während den Aktivitäten zu minimieren. Die Teilnehmenden und Leitenden verpflegen sich möglichst individuell. Esswaren werden nicht geteilt und vor der Verpflegung werden die Hände gewaschen.

**Beim Essen sollen Personen jeweils am gleichen Platz bleiben. Herumlaufen während des Essens oder wechselnde Tischgruppen sollen vermieden werden**

### 5.4. Präsenzlisten

Für jede Aktivität wird eine Liste der anwesenden Personen (inkl. Telefon-Nr.) geführt. Diese Präsenzlisten werden in jeder Abteilung zentral gesammelt. Da diese Listen von den Gesundheitsbehörden eingefordert werden können, müssen diese 14 Tage aufbewahrt werden.

### 5.5. Kontakt zu anderen

Cevi-Aktivitäten finden grösstenteils draussen statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Parks, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) ist nach Möglichkeit abzusehen. Um Gruppenansammlungen zu vermeiden, finden die Aktivitäten von unterschiedlichen Gruppen örtlich oder zeitlich getrennt statt. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

## 5.6 Maskenpflicht

Gemäss Bundesratsentscheid vom 18.Oktober 2020 gilt zusätzlich zum öffentlichen Verkehr in allen öffentlich zugänglichen Innenräume, sowie für alle Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs schweizweit eine Maskenpflicht. Bitte beachtet zudem die Verschärfungen der Kantone.

## 6. Verantwortliche Personen

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren von Cevi-Aktivitäten. Die Verantwortung liegt entsprechend in der Regel bei den Abteilungen. Ausnahmen stellen Aktivitäten anderer Ebenen dar (zb. Regionalverbände).

Die Abteilungsleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Abteilung die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam stufen- und altersgerecht thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

**Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.**

Die Abteilungsleitungen sind weiter für eine stufengerechte Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen bemüht. Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitenden sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Alle Teilnehmende und Leitende halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

## 7. Kommunikation Schutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den Vorlagen des BASPO. Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, E-Mail, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:

- Abteilungen
- Regionalverbände
- J+S-Coaches

Die Leitungspersonen kommunizieren die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, Teilnehmenden und den Eltern sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (zb. Verantwortliche für Räumlichkeiten).